

**Ordnung
für das Zweite Theologische Examen
in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)
(PrüfO II)**
(in der Fassung vom 22.03.2003 / 24.05.2003)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Zweiten Theologischen Examen gibt der Kandidat der Kirche und sich selbst Rechenschaft darüber, inwieweit er die Ziele der zweiten Ausbildungsphase eines Pfarrers der SELK (§ 2 der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK) erreicht hat.

(2) Neben den Kenntnissen sind bei jeder Prüfungsbeurteilung auch die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Haltungen des Kandidaten, soweit sie in dem Prüfungsablauf rechenschaftsfähig erkennbar werden, als Kriterien maßgeblich.

Insbesondere finden die persönliche Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie die Fähigkeit, die Stellung der SELK zu vertreten, Berücksichtigung. Dies schlägt sich nicht zwingend in allen Einzelbenotungen nieder, kann aber dazu führen, dass die Prüfung nicht bestanden wird (§ 7 Abs. 4 PrüfO II).

(3) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen können im Regelfall entweder im Frühjahr oder im Herbst jeden Jahres abgelegt werden. Zeitpunkte und Orte für die einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Examenskatechese gelten spezielle Regelungen in § 4 Abs. 1 + 2 PrüfO II.

(4) Die Kirchenleitung der SELK setzt eine Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen ein. Ihr gehören an:

- der Leiter des Praktisch-Theologischen Seminars,
- ein weiterer Ausbilder im Bereich des Praktisch-Theologischen Seminars (PTS),
- zwei Dozenten der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH), darunter der Dozent für Praktische Theologie,
- der Bischof,
- eine weitere von der Kirchenleitung benannte Person.

Die Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen aus ihrer Mitte den Kommissionsvorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission beteiligen sich aktiv an der Prüfung nach einer von ihnen zu vereinbarenden Verteilung der Prüfungsbereiche. Die Prüfungskommission legt jeweils für die geforderten Einzelleistungen fest, wer als Referent und wer als Koreferent die Hausarbeiten in der Kommission referiert und wer mündlich prüft. Die Klausurarbeit nach § 5 Abs. 1 a PrüfO II referiert ein Fach-Dozent der LThH, die Klausurarbeit nach § 5 Abs. 1 b PrüfO II der Dozent für Praktische Theologie der LThH; Koreferent der Klausurarbeiten ist jeweils der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Alle Bewertungen werden von der Prüfungskommission – bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern – in gemeinsamer Sitzung einvernehmlich festgelegt und gemeinsam verantwortet. Vor ihrer Entscheidung schlagen für die Hausarbeiten und Klausuren jeweils sowohl Referent als auch Koreferent, für die mündlichen Prüfungen der jeweilige Prüfer Punkte für die Beurteilung vor, ohne dass diese Vorschläge die Prüfungskommission binden.

Die Beratungen der Prüfungskommission sind vertraulich.

§ 2 Meldung zum Zweiten Theologischen Examen

(1) Der Bewerber meldet sich schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission für den Herbsttermin des Zweiten Theologischen Examens bis zum 1. Januar des Jahres, für den Frühjahrstermin bis zum 1. Juni des Vorjahres.

(2) Zur Meldung gehören beglaubigte Abschriften folgender Unterlagen:

(a) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen:

- Zeugnis über das bestandene Erste Theologische Examen,
- Bescheinigung des Vikarsmentors über die Ableistung des nach §§ 3 und 4 der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK (AbO) vorgeschriebenen Dienstes in der Gemeinde,
- Bescheinigung der Lehrkraft, der der Vikar zugeordnet war, über die Ableistung des nach § 5 / § 3 Abs. 2c Satz 4 AbO vorgeschriebenen Schulpraktikums einschließlich der Nacharbeit für Fehlzeiten,
- Bescheinigung der das (diakonisch-) missionarische Praktikum leitenden Person über die Ableistung des nach § 7 AbO vorgeschriebenen Praktikums einschließlich der Nacharbeit für Fehlzeiten,
- Bescheinigung des Leiters des PTS über die nach § 8 AbO vorgeschriebene Teilnahme an den Kursen des PTS einschließlich der Nacharbeit für Fehlzeiten,
- Beurteilung des Vikarsmentors und gegebenenfalls des anwesenden Mitglieds der Prüfungskommission über das Abhalten der Examenskatechese (§ 4 Abs. 2 Sätze 5 + 6 PrüfO II), es sei denn der Bewerber hatte sich dafür entschieden, die Examenskatechese erst nach der Examenszulassung zu leisten.

(b) Weitere Unterlagen:

- beurteilender Bericht des Vikarsmentors über den Stand der Entwicklung des Bewerbers hinsichtlich der in der AbO formulierten Ausbildungsziele,
- beurteilender Bericht des PTS-Leiters über eben diesen Stand der Entwicklung des Bewerbers,
- Einschätzung des Vikars durch den zuständigen Superintendenten auf der Grundlage seiner persönlichen Begegnungen mit diesem,
- beurteilender Gesamtbericht der Lehrkraft, der der Vikar im Schulpraktikum zugeordnet war (§ 5 Abs. 7 AbO), im Fall einer von § 5 Abs. 7 AbO abweichenden Regelung entsprechend der getroffenen Festlegung (§ 3 Abs. 2 c Satz 4 AbO),
- beurteilender Bericht der das (diakonisch-) missionarische Praktikum leitenden Person (§ 7 Abs. 5 AbO),
- vom Bewerber erarbeitete Übersicht über den Gang der Einweisung in die Arbeit eines Gemeindepfarrers während des Lehrvikariats,

– gegebenenfalls Bescheinigungen über die Teilnahme an persönlichkeitsfördernden Veranstaltungen (§ 12 AbO).

(3) Dem Bewerber steht es frei, mit seiner Meldung bis zu drei schriftliche Themenvorschläge für die wissenschaftliche Abhandlung nach § 4 Abs. 4 PrüfO II zu machen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Examensmeldungen mit allen Unterlagen an die Kirchenleitung weiter. Diese entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet davon schriftlich den Bewerber und die Prüfungskommission.

Die Kirchenleitung kann die Zulassung nur verweigern, wenn

- (a) die in § 2 Abs. 2 a PrüfO II genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (b) die Meldung nicht form- oder fristgerecht (§ 2 Abs. 1 PrüfO II) oder unvollständig (§ 2 Abs. 2 PrüfO II) erfolgt ist oder
- (c) die Beendigung des Dienstverhältnisses des Lehrvikariats in einem Kalenderjahr erfolgte, das mehr als drei Jahre vor dem Kalenderjahr der Meldung liegt.

Ergeben sich für die Kirchenleitung schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Bekenntnisbindung, der für den Pfarrerdienst notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten oder anderer für die Ausübung dieses Dienstes nach der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK relevanter Anforderungen (§ 2 AbO), kann sie dem Bewerber nahe legen, die Meldung für den gewählten Prüfungstermin zurückzuziehen.

§ 3 Prüfungsabschnitte

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsabschnitte:

Hausarbeiten (§ 4 PrüfO II); Klausurarbeiten (§ 5 PrüfO II), mündliche Prüfungen (§ 6 PrüfO II).

§ 4 Die Hausarbeiten

(1) Die Hausarbeiten umfassen eine Katechese, eine Predigt und eine wissenschaftliche Abhandlung.

Für die Erarbeitung aller Hausarbeiten stehen dem Kandidaten insgesamt 15 Wochen zur Verfügung, davon für Katechese und Predigt jeweils zwei Wochen.

Die Examenskatechese kann er bereits vor der Examenszulassung erledigen, vorausgesetzt, er hat dies zuvor mit seinem Vikarsmentor und mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abgesprochen, sein Schulpraktikum abgeschlossen und er befindet sich mindestens im dritten Halbjahr seines Lehrvikariats. In diesem Fall läuft die zweiwöchige Frist ab dem Zeitpunkt der Themenabsprache. Die Examenspredigt einschließlich der Vorarbeiten ist dann innerhalb der zwei ersten verbleibenden 13 Wochen anzufertigen.

Hat sich der Kandidat dafür entschieden, die Examenskatechese erst nach der Examenszulassung schriftlich abzufassen, hat er diese sowie die schriftlichen Teile der Predigt (jeweils mit Vorarbeiten) innerhalb der vier ersten von insgesamt 15 Wochen anzufertigen.

Alle schriftlichen Ausarbeitungen sind jeweils innerhalb der gesetzten Fristen in fünfacher Ausfertigung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

(2) Die Examenskatechese ist über eine von drei zur Auswahl gestellten Aufgaben (beispielsweise Katechismustext oder Bibeltext oder Gesangbuchlied) schriftlich anzufertigen. Sie wird ergänzt um die Vorarbeiten (Angaben über Textverständnis, systematische Besinnung, didaktische und methodische Besinnung, Besinnung auf die zu Unterweisenden, Unterrichtsziel, Unterrichtsplanung).

Nach Einreichung der schriftlichen Abfassung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ist die Examenskatechese in der Ausbildungsgemeinde tatsächlich zu halten. Dies geschieht unter Anwesenheit des Vikarsmentors und eines/r Kirchenvorstehers/in oder – anstelle des/r Letztgenannten – eines anderen Gemeindeglieds, das der Vikarsmentor nach Anhörung des Kirchenvorstands für geeignet hält. Der Termin hierfür ist mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzustimmen, auch um die Anwesenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission zu ermöglichen.

Über die Art und Weise, wie der Vikar den Unterricht gestaltet und seine Kommunikationsfähigkeit erweist, ist vom Vikarsmentor nach Rücksprache mit dem/r Kirchenvorsteher/in oder gegebenenfalls dem anderen Gemeindeglied eine schriftliche Beurteilung zu erstellen und bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend, so ist eine schriftliche Beurteilung von diesem und von dem Vikarsmentor einzureichen.

Die Prüfungskommission beurteilt die Katechese anhand der schriftlich vorliegenden Ausarbeitung (einschließlich der Vorarbeiten) und der schriftlichen Beurteilung des Vikarsmentors und gegebenenfalls eines Mitglieds der Prüfungskommission über das Abhalten der Katechese in der Gemeinde.

Die Beurteilung erfolgt in jedem Fall in zeitlichem Zusammenhang mit der Beurteilung der sonstigen Hausarbeiten des Kandidaten.

Der Umfang der Examenskatechese (einschließlich schriftlicher Vorarbeiten) soll 20 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten (DIN A 4, 3 cm Rand, je 34 Zeilen zu 70 Anschlägen bzw. bei PC 47600 Zeichen inkl. Leerzeichen).

(3) Die Examenspredigt ist über einen von drei zur Auswahl gestellten Texten schriftlich anzufertigen. Sie wird ergänzt um die Vorarbeiten (Angaben über Textverständnis, systematische Besinnung, homiletische Besinnung, Besinnung auf die Hörer, gottesdienstlichen Zusammenhang, Disposition).

Die Examenspredigt ist nach Einreichung der schriftlichen Abfassung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Ausbildungsgemeinde tatsächlich zu halten. Dies geschieht unter Anwesenheit des Vikarsmentors und eines/r Kirchenvorstehers/in oder – anstelle des/r Letztgenannten – eines anderen Gemeindeglieds, das der Vikarsmentor nach Anhörung des Kirchenvorstands für geeignet hält. Der

Termin hierfür ist mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzustimmen, auch um die Anwesenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission zu ermöglichen.

Über die Art und Weise, wie der Vikar die Predigt hält und wie er seine Kommunikationsfähigkeit erweist, ist vom Vikarsmentor nach Rücksprache mit dem/r Kirchenvorsteher/in oder gegebenenfalls dem anderen Gemeindeglied eine schriftliche Beurteilung zu erstellen und bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend, so ist eine schriftliche Beurteilung von diesem und von dem Vikarsmentor einzureichen.

Die Prüfungskommission beurteilt die Predigt anhand der schriftlich vorliegenden Ausarbeitung (einschließlich der Vorarbeiten) und der schriftlichen Beurteilung des Vikarsmentors und gegebenenfalls des Mitglieds der Prüfungskommission über den Vortrag vor der Gemeinde.

Der Umfang der Predigt (einschließlich schriftlicher Vorarbeiten) soll 20 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten (DIN A 4, 3 cm Rand, je 34 Zeilen zu 70 Anschlägen; bei PC 47600 Zeichen inkl. Leerzeichen).

(4) Die wissenschaftliche Abhandlung ist im Bereich der Praktischen Theologie anzufertigen.

Der Umfang der Abhandlung soll 25 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten (DIN A 4, 3 cm Rand, je 34 Zeilen zu 70 Anschlägen; bei PC 59500 Zeichen inkl. Leerzeichen).

§ 5 Die Klausurarbeiten

(1) Der Kandidat hat zwei Klausurarbeiten anzufertigen.

- (a) Eine Klausurarbeit hat die Aufgabenstellung, einen biblischen Abschnitt unter den Gesichtspunkten Biblische Theologie/Dogmatik/Ethik zu entfalten,
- (b) die andere hat den inhaltlichen Schwerpunkt im Bereich der Praktischen Theologie.

(2) Für jede Klausurarbeit werden drei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Die Arbeitszeit für jede Klausur beträgt fünf Stunden.

Die Bibel darf nur im Urtext verwendet werden. Als Hilfsmittel sind je ein hebräisches und ein griechisches Wörterbuch zugelassen. Darüber hinausgehende Hilfen sind nur zugelassen, soweit die Klausurarbeit einen entsprechenden Vermerk enthält.

(3) Zwischen den Hausarbeiten und den Klausuren liegt mindestens ein Abstand von einem Monat.

§ 6 Die mündlichen Prüfungen

(1) (a) Zwischen den Klausuren und den mündlichen Prüfungen liegen mindestens zwei freie Tage.

- (b) Eine Prüfung umfasst jeweils das ganze Fach. Der Kandidat kann für jedes Fach der mündlichen Prüfungen Gebiete benennen, in denen er Spezialwissen erarbeitet hat.
 - (c) Die Kandidaten werden einzeln geprüft.
 - (d) Vor jeder folgenden Prüfung hat der Kandidat Anspruch auf eine angemessene Pause.
 - (e) Die Dauer der Prüfungen beträgt in der Regel jeweils etwa 15 Minuten. Bei der Prüfung nach Absatz 2 a wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten für die Übersetzung gewährt. Während dieser Vorbereitungszeit wird ihm ein Wörterbuch zur Verfügung gestellt. Werden in anderen Prüfungen Quellentexte benutzt, werden ebenfalls eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt und Wörterbücher zur Verfügung gestellt. Die Bibel darf jeweils nur im Urtext verwendet werden.
 - (f) Jeder Kandidat hat alle acht mündlichen Prüfungen zu durchlaufen.
 - (g) Jeder Kandidat legt seine mündlichen Prüfungen innerhalb eines Tages ab, es sei denn die Prüfungskommission entscheidet in begründeten Ausnahmefällen abweichend.
- (2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Praxis-Bereiche eines Gemeindepfarrers:
- (a) Neues Testament (Lesen, Übersetzen, Auslegen, Anwenden einer Schriftstelle);
 - (b) Historische Theologie (Kenntnis und Wertung der Kirchen- und Theologiegeschichte ab 1945);
 - (c) Systematische Theologie (Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften);
 - (d) Umgang mit aktuellen ethischen Fragestellungen;
 - (e) Missions- und Diakoniekunde;
 - (f) Kirchenrecht (Kenntnis der geltenden kirchlichen Ordnungen der SELK);
 - (g) Praktische Theologie I (Liturgik, Kasualpraxis, Katechetik, Homiletik, Gemeindeentwicklung/Gemeindeleitung);
 - (h) Praktische Theologie II (Seelsorge, Kommunikationskunde, Gesprächsführung).

§ 7 Ergebnis des Zweiten Theologischen Examens

- (1) Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis mit gesonderten Punktwertungen für die Einzelleistungen
- Katechese,
 - Predigt,
 - wissenschaftliche Abhandlung,
 - Klausur Biblische Theologie/Dogmatik/Ethik,
 - Klausur Praktische Theologie,
 - mündliche Prüfung Neues Testament,
 - mündliche Prüfung Historische Theologie,
 - mündliche Prüfung Systematische Theologie,
 - mündliche Prüfung Aktuelle ethische Fragestellungen,
 - mündliche Prüfung Missions- und Diakoniekunde,
 - mündliche Prüfung Kirchenrecht,
 - mündliche Prüfung Praktische Theologie I,
 - mündliche Prüfung Praktische Theologie II

sowie mit einer Gesamtnote (unter Angabe des errechneten Durchschnittspunktwerts) ausgestellt.

Die Gesamtnote wird als Durchschnittswert mit einer Ziffer nach dem Komma (bei Streichung weiterer Stellen ohne Rundung) aus den in allen bewerteten Einzelleistungen erreichten Punkten ermittelt. Hierbei zählen folgende Einzelleistungen wie mehrfach erbrachte und bewertete Einzelleistungen:

- Die wissenschaftliche Abhandlung zählt dreifach.
- Doppelt zählen: Die Katechese, die Predigt, beide Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Neuen Testament, in Systematischer Theologie und in Aktuelle ethische Fragestellungen.
- Alle anderen Einzelleistungen zählen einfach.

(2) Folgende Noten/Punkte werden erteilt:
sehr gut (1/15 bis 13 Punkte); gut (2/12 bis 10 Punkte); befriedigend (3/9 bis 7 Punkte); bestanden (4/6 bis 4 Punkte); nicht bestanden (5/3 bis 0 Punkte).

(3) (a) Werden durch die Prüfungskommission von allen bewerteten Einzelleistungen mehr als zwei mit „nicht bestanden“ beurteilt oder wird die Predigtleistung endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt die ganze Prüfung als „nicht bestanden“. Die ganze Prüfung gilt auch dann als „nicht bestanden“, wenn von allen bewerteten Einzelleistungen (mit Ausnahme der Predigt) zwei mit „nicht bestanden“ beurteilt werden, es sei denn es werden zwei andere Einzelleistungen, von denen mindestens eine aus dem Bereich der Hausarbeiten oder der Klausurarbeiten ist, mit mindestens „befriedigend“ bewertet.

Eine mit „nicht bestanden“ beurteilte Predigt kann zu einem späteren Zeitpunkt, den die Prüfungskommission festlegt, wiederholt werden. Macht der Kandidat von der Wiederholungsmöglichkeit keinen Gebrauch oder erreicht er auch dann nicht mindestens ein „bestanden“, wird seine Predigtleistung endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet. Erreicht er bei der Wiederholung mindestens ein „bestanden“, so wird für seine Predigtleistung die mit der ersten Predigt erzielte Bewertung durch die Bewertung aus dem Wiederholungsversuch ersetzt.

(b) Muss die Gesamtnote „nicht bestanden“ erteilt werden, kann der Bewerber die Prüfung einmal wiederholen.

(4) Geben Prüfungsleistungen eines Kandidaten zu schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich seiner Bekenntnisbindung Anlass, hat die Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten der Kirchenleitung hiervon schriftlich begründete Mitteilung zu machen. Stellt die Kirchenleitung eine von dem Bekenntnis der SELK abweichende Lehrstellung des Kandidaten fest, muss die Gesamt-Note „nicht bestanden“ erteilt werden.

(5) Das Zeugnis wird durch die Prüfungskommission alsbald nach Abschluss der Prüfung dem Kandidaten ausgehändigt und der Kirchenleitung in Abschrift vorgelegt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) Mit Empfang der schriftlichen Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt von dem Zweiten Theologischen Examen nur noch in Fällen schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen möglich.

(3) Für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen der Prüfungskommission – gegebenenfalls zusammen mit der Rücktrittserklärung – unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Prüfungskommission die Vorlage des Attestes eines/r bestimmten Arztes/Ärztin verlangen.

(4) Wird die geltend gemachte Begründung von der Prüfungskommission anerkannt, wird im Fall des Absatzes 1 ein neuer Termin für die Teilprüfung anberaumt, im Fall des Absatzes 2 die gesamte Prüfung als nicht erfolgt betrachtet.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsvorsitzende trifft eine entsprechende Feststellung. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfungsvorsitzenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Sätze 1/2 und 3 PrüfO II durch die Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Sie gilt nicht für zu diesem Zeitpunkt bereits im Lehrvikariat befindliche Vikare. Sie führen ihre gesamte Vikarsausbildung nach der Ausbildungsordnung für die Vikare und Pfarrvikare der SELK in der Fassung vom 18.10.1997 zu Ende und legen ihr Zweites Theologisches Examen nach der Ordnung der Theologischen Prüfungen in der SELK in der Fassung vom 15.03.1997 ab.

Vorstehende Ordnung wurde auf ihrer gemeinsamen Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) vom 20. bis zum 22. März 2003 verabschiedet und mit Beschluss der Kirchenleitung der SELK vom 24. Mai 2003 zum 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.